

fragliche Druckschrift im objektiven Einziehungsverfahren verfolgt werden kann, und entscheiden die Frage im verneinenden Sinne. Da die §§ 61 ff des Strafgesetzbuchs nur einen einheitlichen gegen die schuldigen Personen gerichteten Strafantrag und keinen etwa nur auf § 42 des Strafgesetzbuchs gestützten Einziehungsantrag kennen, bedurfte es in jenem Falle keiner Erörterung, ob ein etwa nur objektiv auf Einziehung gerichteter Antrag des Beleidigten, falls er damals vorgelegen hätte, das objektive Strafverfahren herbeizuführen tauglich gewesen wäre. Da aber das Urheberrechtsgesetz vom 11. Juni 1870, wie mehrfach hervorgehoben, neben dem Strafantrage einen selbständigen Einziehungsantrag kennt und ein Einziehungsantrag unbestritten vorliegt, springt die Verschiedenartigkeit der damals und der hier zu entscheidenden Rechtsfrage in die Augen.

Haftung für Fahrlässigkeit in Bezug auf eine Druckschrift, deren Inhalt den Thatbestand einer strafbaren Handlung begründet. Unwirksamkeit der nach Verkündung des ersten Urteils erfolgten Benennung des Vormannes, auch wenn dieses Urteil im Wege der Revision aufgehoben ist.

Gesetz über die Presse vom 7. Mai 1874 § 21.

In der Strafsache wider K. A. S. in E. wegen Beleidigung beziehungsweise Preßvergehens, hat das Reichsgericht, Dritter Strafsenat, am 18. Juni 1891

für Recht erkannt,

daß auf die Revision der Staatsanwaltschaft das Urteil des K. pr. Landgerichts zu E vom 4. April 1891, insoweit dasselbe den Angeklagten wegen durch das Flugblatt (Blatt 15) verübten Preßvergehens freigesprochen hat, nebst den dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Feststellungen aufzuheben und die Sache insoweit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das K. pr. Landgericht zu E zurückzuverweisen.

Gründe.

Die Revision erscheint begründet.

Nachdem Angeklagter durch Erkenntnis des Instanzgerichts vom 25. Oktober 1890 wegen mittels eines Flugblattes verübter öffentlicher Beleidigung des Freiherrn v. E. zu Strafe verurteilt, dieses Urteil aber auf Revision des Angeklagten unter dem 12. Februar 1891 vom Reichsgericht wegen unzureichender Begründung des subjektiven Thatbestandes aufgehoben worden war, ist er durch das jetzt von der Staatsanwaltschaft angefochtene Urteil von der Anschuldnung, sowohl der Beleidigung (§§ 185, 186 des Strafgesetzbuchs), wie des fahrlässigen Preßvergehens (§ 21 des Preßgesetzes vom 7. Mai 1874) ganz freigesprochen worden. In letzterer Beziehung ist festgestellt, daß das vom Angeklagten als Verleger veröffentlichte Flugblatt den Thatbestand mehrfacher grober Beleidigungen enthalte, Angeklagter zwar den Inhalt der fraglichen Druckschrift vor der Veröffentlichung nicht gekannt und insofern ohne strafbaren Vorsatz gehandelt habe, daß ihn jedoch als Verleger der Vorwurf der Fahrlässigkeit treffe, da er bei Anwendung der ihm möglichen pflichtgemäßen Sorgfalt die Veröffentlichung hätte vermeiden können. Dennoch müsse er in Gemäßheit § 21 Absatz 2 des Preßgesetzes mit Strafe verschont werden, weil er jetzt vor dem nunmehr angefochtenen Urteil als Herausgeber des Flugblattes den im Bereich deutscher richterlichen Gewalt befindlichen Redakteur T. nachgewiesen habe. Dieses letztbezeichnete Urteil müsse als „erstes“ im gesetzlichen Sinne gelten; denn das frühere Urteil des Instanzgerichts vom 25. Oktober 1890 sei mitsamt den „Ergebnissen der Hauptverhandlung“ vom Reichsgericht „vernichtet“ worden und Angeklagter dadurch in die Lage gekommen, von allen Rechtsbehelfen zu seiner Verteidigung unbeschränkt gerade so Gebrauch machen zu können, als wäre er noch niemals vorher verurteilt worden.

Dieser Entscheidungsgrund kann nicht aufrecht erhalten werden.

Der Gedanke einer stufenweise dergestalt geordneten strafrechtlichen Verantwortlichkeit der verschiedenen an der Herstellung eines Preßergebnisses beteiligten Personen, daß das Vorhandensein eines bestimmten, effektiv haftbaren Vormannes den Hintermann befreit und der Hintermann verpflichtet wird, um seine Verantwortlichkeit abzuwälzen, den Vormann nachzuweisen, hat in der modernen Preßgesetzgebung von jeher Ausdruck gefunden. Immer aber wurde daran festgehalten, daß, um das Verantwortlichkeitsgefühl jener Personen zu schärfen und die Haftbarkeit der eigentlich verantwortlichen Urheber einer strafbaren Druckschrift zu sichern, der fragliche Befreiungsgrund gebunden sein müsse an eine thunlichst sofortige, jedenfalls durch eine kurze peremptorische Frist begrenzte Benennung des Vormannes. In solchem Sinne forderten die §§ 35, 36 des Preussischen Preßgesetzes vom 12. Mai 1851, daß der Beschuldigte den Vormann „bei seiner ersten gerichtlichen“ beziehungsweise „verantwortlichen Vernehmung“ nachweise, und wurde im § 21 des Regierungsentwurfs zu dem Preß-

gesetz vom 7. Mai 1874 diese Fristbestimmung nur insofern etwas erweitert, als zum Termine der „ersten gerichtlichen Vernehmung“ hinzugefügt wurde „oder innerhalb vierundzwanzig Stunden nach derselben“.

Als dann innerhalb der Reichstagskommission das System der stufenweisen Verantwortlichkeit mit befristetem Nachweis des Vormannes ausschließlich für fahrlässige Verschuldung adoptiert wurde und der jetzige § 21 seine Fassung erhielt, ist erkennbar die frühere, an die „erste“ gerichtliche verantwortliche Vernehmung geknüpfte Fristbestimmung durch die jetzige Begrenzung „bis zur Verkündung des ersten Urteils“ auf keinem anderen Grunde ersetzt worden, als weil der Sinn der „ersten gerichtlichen“ oder ersten „verantwortlichen Vernehmung“ nach Maßgabe der damals noch geltenden verschiedenen Prozeßgesetze ein schwankender werden mußte und es sich empfahl, dafür ein unter allen Umständen klares, unzweideutiges, fest begrenztes Prozeßstadium in der Thatsache der ersten Urteilspublikation zu wählen.

Schon hieraus folgt, daß mit der „Verkündung des ersten Urteils“ zweifellos eine ein für allemal feststehende, das früheste Prozeßstadium unbedingt begrenzende Frist bezeichnet werden sollte, daß man aber entfernt nicht beabsichtigt haben kann, darunter eine völlig unbestimmte, von allen möglichen Eventualitäten des Rechtsmittelverfahrens abhängige Zeitgrenze zu begreifen. Die Worte „bis zur Verkündung des ersten Urteils“ sollen genau dasselbe bedeuten, als wäre gesagt „bis zur ersten Verkündung eines Urteils“. Erstverkündetes Urteil bleibt aber unter allen Umständen dasjenige Urteil, welches der Zeit nach allen späteren in der Sache etwa ergangenen Urteilen vorausgegangen ist.

Für diese von vornherein allein klare und unleugbare Thatsache der ersten Urteilsverkündung bleiben die späteren Schicksale des Rechtsbestandes des fraglichen Urteils völlig bedeutungslos. Vom Standpunkt der Vorinstanz dagegen wäre die Frist des „ersten“ Urteils niemals mit Sicherheit zu bestimmen. Denn von den Chancen des ordentlichen Rechtsmittelverfahrens ganz abgesehen, unterliegt virtuell jedes Urteil einer möglichen Wiederaufnahme und damit auch der Eventualität, als „erstes“, das heißt im Sinne der Vorinstanz „erstinstanzliches“ Urteil durch ein anderes „erstes“ Urteil verdrängt zu werden.

Auch im übrigen beruht es unverkennbar auf irriger Rechtsauffassung, wenn die Vorinstanz der Aufhebung eines erstinstanzlichen Urteils durch das Revisionsgericht die Wirkung beimessen will, als würden dadurch die sämtlichen Prozeßvorgänge derjenigen Hauptverhandlung, auf Grund deren das aufgehobene Urteil ergangen ist, aus der Welt geschafft, und als seien dieselben nunmehr, wie garnicht vorhanden, zu behandeln. „Aufhebung“ des Urteils im Sinne des § 393 der Strafprozeßordnung bedeutet zunächst weiter nichts, als Beseitigung oder Beseitigung aller rechtlichen Wirksamkeit der richterlichen Entscheidung. Werden in Gemäßheit des § 393 Absatz 2 der Strafprozeßordnung mit dem entscheidenden Teil des Urteils zugleich dessen Feststellungen ausdrücklich mit aufgehoben, so ist damit auch den die Entscheidung rechtfertigenden Urteilsgründen die Kraft entzogen, einer erneuten Sachentscheidung als Grundlage richterlicher Ueberzeugung zu dienen.

In diesem beschränkten Sinne mag es zulässig sein, mit der Vorinstanz vom Hinfälligwerden des „Ergebnisses“ der Hauptverhandlung, insoweit solches Ergebnis in den Feststellungen des Urteils enthalten ist, zu reden. Ueber diese auf die Rechtskraft und den Rechtsbestand des aufgehobenen Urteils begrenzte Wirkung hinaus erstreckt sich die Bedeutung der Aufhebungsentscheidung keineswegs. Insbesondere bleiben die Prozeßvorgänge der früheren Hauptverhandlung, wie sie durch das frühere Sitzungsprotokoll beurkundet sind, in ihrer thatsächlichen positiven wie negativen Gestalt zweifellos unberührt, und, von ihrer Brauchbarkeit für die Bildung der neuen richterlichen Ueberzeugung abgesehen, auch nach allen möglichen Richtungen hin rechtswirksam. Das Letztere gilt beispielsweise gewiß von den damals von den Auskunftspersonen abgegebenen Aussagen, abgelegten Eiden und der mit solchen beediteten Aussagen verbundenen Verantwortlichkeit. Dasselbe muß unbedingt ebensogelten von den Erklärungen der Prozeßbeteiligten, insoweit solche prozessualisch an gewisse Formen und Fristen geknüpft sind. Vollkommen zutreffend hat die Revisionschrift der Staatsanwaltschaft auf die Analogie des § 64 des Strafgesetzbuchs und die dort zugelassene Zurücknahme des Strafantrages „bis zur Verkündung eines auf Strafe lautenden Urteils“ verwiesen. Daß, wenn dieses Widerrufsrecht mit Ablauf des für seine Ausübung normierten Prozeßstadiums einmal erloschen ist, dasselbe durch keinerlei spätere Schicksale des Strafverfahrens mehr zum Wiederaufleben gebracht werden kann, ist vom Reichsgericht anerkannt. (Entscheidungen in Strafsachen Band 2 Seite 420.)

Der gleiche Grundsatz muß für die Ausübung des im § 21 Absatz 2 des Preßgesetzes normierten Befreiungsrechts gelten. Ist es der Sinn dieser Vorschrift, daß der Nachweis des Vormannes, um befreiend zu wirken, unbedingt erfolgen muß spätestens vor Verkündung irgend eines Urteils in der Sache, und ist in dem der ersten Urteilsverkündung vorausgegangenem Prozeßstadium der Nachweis unterblieben, so ist das fragliche Befreiungsrecht endgiltig erloschen.

Aus diesen Gründen mußte, wie geschehen, erkannt werden.